

## **Bindfadenhaus en gros Gustav Scharnau GmbH**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **- Einkauf -**

#### **ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES**

##### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Einkauf (im Folgenden kurz „AGB-E“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Herstellern, Händlern und Werkunternehmern (im Folgenden einheitlich „Lieferanten“), die den Einkauf von Waren und den Bezug von Leistungen gleich welcher Art durch uns von dem Lieferanten zum Gegenstand haben. Sie gelten insbesondere auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben; auf § 650 Abs. 1 BGB wird insofern ausdrücklich verwiesen. Ferner sind mit dem Begriff „Ware“ nachfolgend im Zweifel auch sonstige vom Lieferanten bezogene Leistungen gemeint. Diese AGB-E gelten in diesem Rahmen insbesondere auch für zukünftige und mündlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung abgeschlossene Verträge, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB-E. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung der Geltung dieser AGB-E.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen (auch, soweit sie diesen AGB-E nicht widersprechen), insbesondere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten, werden, selbst bei Kenntnis unsererseits, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich durch eine separate Individualvereinbarung schriftlich zugestimmt. Diese AGB-E gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.

##### **§ 2 Unwirksame oder lückenhafte Regelungen**

Sollten einzelne Bestimmungen der mit den Lieferanten geschlossenen Verträge, einschließlich ihrer Anhänge sowie der Bestimmungen dieser AGB-E, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die die Parteien nach Treu und Glauben unter der Berücksichtigung der Verkehrssitte sowie dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit der Regelungen von vornherein erkannt. Entsprechendes gilt für etwaige unplanmäßige Regelungslücken.

##### **§ 3 Schriftformerfordernis**

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant uns oder im Rahmen der diesen AGB-E unterliegenden Geschäftsbeziehung einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen der Schriftform, der in diesem Sinne jedoch durch die Übermittlung einer E-Mail genügt wird. E-Mails an uns sind, soweit dem Lieferanten zu diesem Zweck nicht ausdrücklich eine abweichende Adresse genannt wird, an die Adresse [einkauf@scharnau.de](mailto:einkauf@scharnau.de) zu senden.
2. Mündliche Erklärungen oder Zusagen unserer Verkäufer und Außendienstmitarbeiter oder sonstiger Hilfspersonen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

##### **§ 4 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

1. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere auch für vertragliche Verpfändungen unserer Forderungen gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, mit uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten aufzurechnen. Ein Skontorecht, das im Hinblick auf eine berechtigt zurückgehaltene Zahlung oder im Hinblick auf eine Zahlungsforderung des Lieferanten besteht, gegen die wir berechtigt eigene Forderungen aufrechnen, bleibt von der Geltendmachung dieser Rechte unberührt.

##### **§ 5 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Auf die dem Geltungsbereich dieser AGB-E unterliegenden Geschäftsbeziehungen zwischen uns und den Lieferanten, insbesondere die in dem Zusammenhang mit dem Lieferanten begründeten Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse, sowie etwaige im Zusammenhang mit diesen entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den dem Geltungsbereich dieser AGB-E unterliegenden Verträgen und Geschäftsbeziehungen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

### § 6 Bestellung, Vertragsabschluss

1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, bedarf nser auf den Abschluss eines Liefervertrages gerichtetes Angebot (nachfolgend Bestellung) zu seiner Wirksamkeit mindestens der Textform.
2. Umfang und Inhalt einer Bestellung ergeben sich allein aus unserer Bestellung. Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen muss der Lieferant ausdrücklich schriftlich hervorgehoben in der Auftragsbestätigung mitteilen. Solche Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Unsere Bestellung ist innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen ab Bestelldatum schriftlich anzunehmen, sofern in der Bestellung nicht eine andere Frist gesetzt wird. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns. Nach Ablauf der oben genannten bzw. der in der Bestellung genannten Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Wir verzichten somit ausdrücklich nicht auf die Erklärung der Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten gemäß § 151 BGB.
4. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Übersendung von Bemusterungsware und dergleichen wird keinerlei gesonderte Vergütung gewährt. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen im Einzelfall steht dem Lieferanten insoweit auch kein Anspruch auf Erstattung ihm im Rahmen dessen entstehender Kosten zu.

### § 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer vom Lieferanten angenommenen Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich im Zweifel einschließlich der jeweils zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Lieferant ist zur Lieferung „DPU“ gemäß *Incoterms 2020* („Delivered at Place Unloaded“, geliefert benannter Ort entladen) verpflichtet (s. auch die Bestimmungen zum Gefahrübergang nachfolgend unter § 13 dieser AGB-E), d. h. der Preis schließt die Verpackungs- und Versand- bzw. Transportkosten einschließlich etwaiger Ladungskosten mit ein, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßem Eingang und gegebenenfalls erforderlicher Abnahme der Ware und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei uns. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin eingehen, gelten als zum vereinbarten Termin eingegangen.
3. Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung oder (sonstiger) Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Im Falle der Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen, gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungserhalt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, sind wir zum Abzug von 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag berechtigt.

### § 8 Geschuldete Beschaffenheit der Waren und ihrer Lieferung und diesbezügliche Abweichungen

1. Vorgaben bzgl. der bestellten Waren und ihrer Herstellung, die Bestandteil unserer Bestellung waren oder aufgrund entsprechender Vereinbarung mit dem Lieferanten nach deren Aufgabe werden, insbesondere solche in Bezug auf Produkteigenschaften, Herstellungsweisen und -prozesse, Dokumentationen, Lagerung, Verpackung, Transport, sind Bestandteile der Anforderungen an die geschuldete Beschaffenheit der aufgrund einer Bestellung von dem Lieferanten zu liefernden Waren und somit strikt einzuhalten. Der Lieferant ist zu einer Änderung der geschuldeten Waren – gemäß Vorstehendem einschließlich der Herstellungsprozesse sowie der Lagerung, Verpackung und dem Transport der jeweiligen Ware – ohne unsere ausdrückliche diesbezügliche Einwilligung nicht berechtigt; dies gilt auch dann, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Änderungen Auswirkungen auf die Geeignetheit der Waren für ihren Verwendungszweck haben werden.
2. Unbeschadet der uns daneben oder darüber hinaus zustehenden Gewährleistungsrechte (s. auch nachfolgend unter § 15 dieser AGB-E) gewährleistet der Lieferant, dass er zur Ausführung einer Bestellung nur Waren in die Auslieferung geben wird, die die vereinbarungsgemäß geschuldete Beschaffenheit aufweisen.  
Stellt der Lieferant fest, dass Waren, die zur Ausführung einer Bestellung zur Lieferung vorgesehen sind, in ihrer Beschaffenheit von der geschuldeten Beschaffenheit abweichen, so hat er diese so lange zurückzuhalten, bis ihm eine Entscheidung unsererseits zumindest in Textform vorliegt, wie mit den betreffenden Waren sowie etwaigen Folgeproduktionen derselben umzugehen ist. Demgemäß mangelhafte Waren hat der Lieferant entsprechend unserer jeweiligen Vorgabe regelmäßig entweder aus der Produktion zu entnehmen, zu sortieren, nachzubessern oder zu verschrotten.
  - Einer Verschrottung erfordert die dauerhafte Unbrauchbarmachung der betreffenden Ware, worüber aufseiten des Lieferanten eine Dokumentation zu erstellen ist.
  - Soweit wir unsere Zustimmung zu einer der Abweichung von den geschuldeten Eigenschaften entsprechenden Änderung der Waren erklären, sind die betreffenden Waren gleichwohl separat zu kennzeichnen, Verpackungseinheiten müssen entsprechende Hinweise enthalten. Der Lieferant hat bei Lieferung der betreffenden Waren auf unsere diesbezügliche Zustimmung hinweisen und der Lieferung eine Kopie unserer Zustimmungserklärung beizulegen.Weder die Annahme von Waren, die von der geschuldeten Beschaffenheit abweichen, noch eine Zustimmung unsererseits zu einer solchen Abweichung begründet einen Verlust von (insbesondere Gewährleistungs-)Rechten, die uns infolge der Abweichung entstanden sind, noch einen diesbezüglichen Verzicht unsererseits.  
Soweit wir einer der Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit entsprechenden Änderung der betreffenden Ware nicht zustimmen, hat der Lieferant ferner geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Abweichungen abzustellen und deren erneutem Auftreten vorzubeugen.
3. Werden dem Lieferanten hinsichtlich der Verpackung von Waren keine besonderen Vorgaben gemacht, so hat er die auszuliefernden Waren eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen durch jeweils zweck- und sachmäßige Verpackungen vor Beschädigungen, Korrosion, nachteiligen äußeren Einwirkungen (wie Eindringen von Fremdkörpern, ggf. erhebliche

Erschütterungen, Feuchtigkeit) oder Verwechslungen/Vermischungen von Chargen oder sonstigen Gefahren zu schützen. Die Waren und/oder deren Transportbehälter sind so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig zu identifizieren und zuzuordnen sind und Verwechslungen oder Vermischungen mit anderen Waren vermieden werden. Sofern solche für die betreffenden Waren gelten, sind Haltbarkeitsdaten sowie Lager- und Verwendungsfristen jeweils gut sichtbar auf der Verpackung zu dokumentieren. Aufgrund der einschlägigen technischen, gesetzlichen und branchenspezifischen Normen oder entsprechender Vorgabe unsererseits beizufügende (verwaltungs-)technische Begleitpapiere sind jeweils mitzuliefern; eine Lieferung gilt erst dann als vollständig bei uns eingegangen, wenn auch die demnach geschuldeten Begleitpapiere vollständig bei uns eingegangen sind.

#### **§ 9 Liefertermine und -fristen**

1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine, insbesondere auch durch die Annahme einer Bestellung gemäß diesen AGB-E bestimmte Lieferfristen, sind verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, laufen vereinbarte Lieferfristen vom Datum des Eingangs der Bestellung an. Maßgebend für die Termin- und Fristwahrung ist der Eingang der Ware bei uns.
2. Sofern die Lieferung nicht zum vereinbarten Liefertermin bzw. nicht innerhalb der hierzu bestimmten Frist erfolgt, können wir - sofern das Gesetz dies zwingend vorschreibt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurücktreten und, soweit der Lieferant die nicht rechtzeitige Lieferung zu vertreten hat, statt der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ein Rücktrittsrecht steht uns in solchen Fällen nur dann nicht zu, wenn wir für die nicht rechtzeitige Lieferung verantwortlich sind oder wenn wir uns im Annahmeverzug befinden und der Lieferant die nicht rechtzeitige Lieferung nicht zu vertreten hat. Ist die Abholung der Ware beim Lieferanten vereinbart, hat der Lieferant die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladung und den Versand, bereitzustellen und uns unverzüglich schriftlich über die Bereitstellung zu informieren.
3. Der Lieferant ist, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine Lieferpflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, verpflichtet, uns hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und ggf. der voraussichtlichen Dauer des Leistungshindernisses schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis uns gegenüber nicht berufen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung und/oder der Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine oder -fristen bleiben von dieser Informationspflicht und ihrer Erfüllung unberührt.

#### **§ 10 Erfüllungsort**

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

#### **§ 11 Lieferverzug, Vertragsstrafe, Unmöglichkeit**

1. Gerät der Lieferant mit der Lieferung der Ware oder eines Teils der Ware in Verzug und hat er dies zu vertreten, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts der nicht rechtzeitig gelieferten Ware für jeden angefangenen Kalendertag zu verlangen, an dem sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwertes der betreffenden Bestellung. Die Geltendmachung von uns daneben oder darüber hinaus zustehenden gesetzlichen Rechten wegen Verzögerung der Leistung, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag und weitergehende Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Annahme der verzögerten Lieferung oder sonstigen Leistung stellt keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe dar, eine Vorbehaltserklärung durch uns bei Entgegennahme der Ware, gemäß § 341 Abs. 3 BGB, ist nicht erforderlich. Wir können die Vertragsstrafe jedoch nur bis zur Schlusszahlung geltend machen.
3. Ist oder wird die Lieferung oder Leistung für den Lieferanten aus Gründen unmöglich, die dieser zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### **§ 12 Rücktritt**

1. Bei Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen nicht vorhersehbaren Umständen, die zu einer wesentlichen, nicht nur kurzfristigen Störung unseres Betriebs führen, die nicht von uns zu vertreten ist, wie z. B. Krieg, Unruhen, Aussperrung, Streik, Energieausfall oder behördliche Maßnahmen, deren Ergreifung wir nicht verschuldet haben, allgemeine Störungen der Telekommunikations- und Datennetze, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant den Liefertermin bzw. die Lieferfrist wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht einhalten kann und eine Vereinbarung mit uns über einen neuen Liefertermin nicht getroffen wird.
2. Wir sind neben den gesetzlichen Rücktrittsgründen ferner insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird, es sei denn, es handelt sich bei dem betreffenden Vertrag um einen Dauerlieferungsvertrag, in Bezug auf den dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht gem. § 103 der Insolvenzordnung (InsO) zusteht, oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder deren Ablehnung bzw. die jeweils zugrunde liegenden Umstände bringen keine Risikohöherung für unsere berechtigten Interessen, insbesondere in Bezug auf die Erfüllung unserer uns gegenüber unseren Kunden obliegenden Leistungs- und Gewährleistungspflichten, mit sich.

#### **§ 13 Gefahrübergang**

1. Sofern nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant gemäß *Incoterms 2020* zur Lieferung „DPU“ verpflichtet, womit die Gefahr mit Eingang der Ware und deren Entladung bei uns bzw. an dem im Einzelfall gegebenenfalls vereinbarten abweichenden Lieferort übergeht.
2. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder der Lieferung sonstiger Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf uns über.

#### **§ 14 Untersuchung und Mängelrüge**

1. Wir sind bestrebt, eingehende Lieferungen nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs baldmöglichst zu kontrollieren und festgestellte Mängel dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Die jeweilige Ware gilt als unverzüglich untersucht, wenn diese innerhalb von fünf (5) Werktagen seit ihrem Eingang bei uns untersucht wird. Mängel gelten als unverzüglich angezeigt, sofern die Anzeige offensichtlicher Mängel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Ware und diejenige sonstiger Mängel innerhalb von vierzehn (14) Tagen seit ihrer Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
2. In den Fällen, dass gelieferte Ware zugesicherte Eigenschaften nicht aufweist oder diese nicht die gleiche Beschaffenheit aufweist, wie die betreffende bemusterte Ware, verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

#### **§ 15 Gewährleistung und Haftung**

1. Der Lieferant gewährleistet die Lieferungen und Leistungen in der vereinbarten Menge und Beschaffenheit und frei von Mängeln. Soweit diesbezüglich keine Vereinbarungen getroffen wurden, sind für die geschuldete Beschaffenheit bestellter Ware die vom Lieferanten veröffentlichten bzw. uns mitgeteilten Warenbeschreibungen des Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung, Eigenschaften, Werte und Daten der Ware sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Eignung für die bei Bestellung vorausgesetzte Verwendung maßgeblich. Der zu gewährleistende allgemeine Stand der Technik umfasst die Einhaltung der einschlägigen DIN bzw. DIN ISO. Ging unserer Bestellung die Bemusterung eines Warenmusters voraus, gewährleistet der Lieferant insbesondere, dass die gelieferte Ware dieselben Eigenschaften, Werte und Daten des bemusterten Materials aufweist. Verfügt die Ware über eine begrenzte Haltbarkeit, ist ihre Verarbeitungsfähigkeit zeitlich und/oder technisch begrenzt und/oder sind bezüglich ihre Lagerfähigkeit besondere Anforderungen zu erfüllen, hat der Lieferant uns hierauf unter konkreter Angabe diesbezüglicher Einschränkungen und Anforderungen im Vorhinein sowie bei Lieferung in den jeweiligen Lieferscheinen unter Verweis auf die betreffende Cargennummer hinzuweisen. In den Fällen zeitlich begrenzter Haltbarkeit bzw. Lager- und/oder Verarbeitungsfähigkeit der Ware gewährleistet der Lieferant, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs insofern über mindestens noch 80 % ihrer ursprünglichen Haltbarkeit, Verarbeitungsfähigkeit oder Lagerfähigkeit bzw., wenn dies einem längeren Zeitraum entspricht, über eine verbleibende Haltbarkeit, Verarbeitungsfähigkeit oder Lagerfähigkeit von mindestens zwölf (12) Monaten seit Gefahrübergang verfügt, sofern diesbezüglich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Die Ware gilt nur dann als frei von Rechtsmängeln, wenn die Ware den jeweils einschlägigen, zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Institutionen entspricht und durch den bestimmungsgemäßen und üblichen Handel mit der Ware oder durch die bestimmungsgemäße Verarbeitung der Ware allein gegen keine Gesetze und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird. Ferner ist die Ware nur dann frei von Rechtsmängeln, wenn durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung allein keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte wie Urheberrechte, Patent-, Marken- oder Geschmacksmusterrechte, verletzt werden und die Ware auch sonst keinen Rechten Dritter, insbesondere auch keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten Dritter unterliegt.
3. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einschränkungen unserer gesetzlichen Gewährleistungs-, Rücktritts- und Schadensersatzansprüche und -rechte widersprechen wir ausdrücklich. Insbesondere sind wir bei mangelhafter Lieferung oder Leistung berechtigt, vom Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung und/oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
4. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn der Lieferant auf eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich reagiert oder wenn die Mängelbeseitigung zur Abwendung weiterer erheblicher Nachteile, insbesondere auch mit Rücksicht auf unsere Obliegenheiten und Pflichten gegenüber unseren Kunden, derart dringend ist, dass es uns nicht zumutbar ist, den Lieferanten - sofern gesetzlich erforderlich - von dem Mangel sowie den drohenden Nachteilen zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Wir sind insoweit insbesondere zur Vornahme von Deckungskäufen und zum Erwerb der für die bestimmungsgemäßen Nutzung und Verwendung der Ware erforderlichen Rechte und/oder Genehmigungen auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
5. Der Lieferant ist im Rahmen der vorstehenden Regelungen verpflichtet, uns jeglichen aufgrund eines Mangels der gelieferten Ware entstandenen Schaden, insbesondere auch Folgeschäden, zu ersetzen. Der Lieferant stellt uns insoweit insbesondere von jeglichen Ansprüchen unserer Kunden, insbesondere auch von Schadensersatzansprüchen, auf erstes Anfordern frei, soweit diese gegen uns aufgrund eines Mangels der Ware geltend gemacht werden. Er stellt uns insoweit insbesondere auch von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns aufgrund eines Mangels geltend gemacht werden, der seine Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.
6. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, trägt der Lieferant das Risiko für Transport- und Ladungsschäden (s. auch die Regelung zum Gefahrübergang vorstehend unter § 13 dieser AGB-E).
7. Sofern der Lieferant nicht in der Lage ist, die Ware mangelfrei zu liefern, sind wir - unbeschadet unserer daneben und/oder darüber hinaus bestehenden gesetzlichen Rechte - berechtigt, vom Lieferanten die Lieferung einer qualitativ mindestens gleichwertigen Ware zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant nicht Hersteller ist und die Ersatzlieferung mit nicht unerheblichen Mehrkosten für den Lieferanten verbunden ist, sofern dies in Anbetracht des Wertes der Ware in mangelfreiem Zustand, der Bedeutung des Mangels sowie etwaig bestehender gleichwertiger Nacherfüllungsmöglichkeiten nicht unverhältnismäßig ist.
8. Für die Verjährungsfristen unserer Mängel-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass unsere Ansprüche nicht vor Ablauf von 36 Monaten seit Gefahrübergang der betreffenden

Ware verjähren.

9. Für den Fall, dass der Lieferant nicht Hersteller ist, ist er verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, dass er nicht Hersteller, sondern lediglich Händler ist. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, nicht darauf berufen, lediglich Händler und nicht Hersteller zu sein. Vielmehr haftet der Lieferant in diesen Fällen, wie wenn er Hersteller wäre. Dies gilt nur dann nicht, wenn bei Bestellung offensichtlich war, dass der Lieferant nicht Hersteller ist, oder wir hiervon bei Bestellung bereits Kenntnis hatten. Der Lieferant, der nicht Hersteller ist, ist verpflichtet, etwaige ihm zustehenden Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch uns beim Hersteller bzw. seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an uns erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem diese Abtretung dem Hersteller bzw. Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber uns bestehen, bis unsere Gewährleistungsansprüche erfüllt sind.

#### **§ 16 Produkthaftung des Lieferanten**

1. Soweit der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) aufgrund eines Fehlers der Ware haftet, ist er verpflichtet, dem infolge des Fehlers der Ware Geschädigten den Schaden gemäß dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache des Fehlers der Ware aus dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten stammt und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten, es sei denn, eine Herstellereigenschaft des Lieferanten im Sinne des § 4 ProdHaftG ist auszuschließen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns den danach geschuldeten Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

#### **§ 17 Geheimhaltung**

1. Unbeschadet der nachstehend geregelten Ausnahmen verpflichtet sich der Lieferant, alle Informationen, die ihm aufgrund oder im Zusammenhang mit der zu uns bestehenden Geschäftsbeziehung offengelegt oder anderweitig bekannt werden und die von oder für uns als vertraulich bezeichnet werden oder bezüglich derer aufgrund ihres Bezugs zu unserem Unternehmen, Betrieb und/oder unseren wirtschaftlichen Verhältnissen ein berechtigtes Interesse unsererseits an deren Nichtverbreitung angenommen werden kann, geheim zu halten, nicht für eigene Zwecke außerhalb der Geschäftsbeziehung zu uns oder zu Zwecken Dritter zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder solchen offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen. Um in diesem Sinne vertrauliche Informationen handelt es sich etwa bei solchen über Umsätze, Ertragslagen, Kunden, Konditionen (einschließlich denjenigen der von uns mit Lieferanten sowie Kunden geschlossenen Verträge), Marktstrategien, Kalkulationen, Herstellungs- und Produktionsverfahren und -prozesse, technische Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Rezepturen und Zusammensetzungen von Produkten, Bezugsquellen sowie Entwicklungsprojekte unsererseits. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen des betrieblich erforderlichen Umfangs und des Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte zulässig. Ebenso sind wir verpflichtet, erkennbar vertrauliche betriebliche und geschäftliche Informationen des Lieferanten vertraulich zu behandeln und vor unberechtigter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
2. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, bezüglich derer nachgewiesen werden kann, dass sie
  - a) zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Offenlegung dem Empfänger ohne Verpflichtung zu deren vertraulicher Behandlung oder aber der Öffentlichkeit bereits bekannt waren,
  - b) nach dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung oder Offenlegung ohne Zutun des Empfängers öffentlich bekannt oder von einem Dritten offengelegt wurden, im letzteren Falle vorausgesetzt, die Informationen sind ohne Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung dem Dritten bekannt geworden und von diesem offengelegt wordenoder
  - c) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelung oder einer gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen; die Parteien werden sich jeweils informieren, sobald sie von einer entsprechenden Verpflichtung Kenntnis erlangen.
3. Soweit eine Weitergabe oder Offenlegung vertraulicher Informationen im vorgenannten Sinne zur vereinbarungsgemäßen Vertragsdurchführung bzw. zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, werden die Parteien den jeweiligen Empfänger der Informationen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

### **ABSCHNITT III: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BESTELLUNGEN VON WAREN ZUR HERSTELLUNG VON PRODUKTEN FÜR DIE LUFT- UND RAUMFAHRTTECHNIK**

Die nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts gelten für sämtliche Bestellungen, die den Bezug von Waren zum Gegenstand haben, die wir zur Herstellung von Produkten beziehen, die aufseiten unseres Kunden – gleichviel, ob durch ihn selbst oder dessen Kunden oder Auftraggeber – zur Verwendung, Nutzung oder Verarbeitung in der Luft- und Raumfahrttechnik („L&R“) vorgesehen sind. Dies gilt nur insoweit nicht, als der Lieferant spätestens zum Zeitpunkt der Aufgabe der jeweiligen Bestellung nicht auf diese Tatsache hingewiesen wurde und unverschuldet auch nicht anderweitig Kenntnis von dieser hatte.

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten insoweit in Ergänzung der vorstehenden Regelungen der Abschnitte I. und II. dieser AGB-E, deren Geltung von einer Anwendung der Regelungen dieses Abschnitts grundsätzlich unberührt bleibt; nur insoweit, wie die Regelungen dieses Abschnitts von den Regelungen der vorstehenden Abschnitte I. und II. abweichen, gehen die Regelungen dieses Abschnitts III. in ihrem

Geltungsbereich jenen Regelungen vor.

### **§ 18 Qualifikation, Zulassungen, Qualitätssicherung**

1. Der Lieferant sichert zu, dass er – einschließlich seiner mit der Ausführung einer Bestellung befassten Mitarbeiter/innen und etwaigen Erfüllungsgehilfen – über sämtliche gültigen Registrierungen, Zulassungen und Zertifizierungen verfügt, die aufgrund einschlägiger Gesetze und Normen für die Ausführung der Bestellung erforderlich sind, und weist uns diese bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nach.

Verliert der Lieferant bzw. eine/r seiner mit der Ausführung der Bestellung befassten Mitarbeiter/innen eine demnach erforderliche Registrierung, Zulassung oder Zertifizierung, bevor die Ausführung einer Bestellung abgeschlossen ist, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die betreffende Person kann ohne weiteres, d.h. insbesondere ohne nachteilige Auswirkungen auf die pflichtgemäße Ausführung der Bestellung, durch eine Person ersetzt werden, die über sämtliche insofern erforderlichen Registrierungen, Zulassungen und Zertifizierungen verfügt. Stets sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Nachteile ersetzt zu verlangen, die uns infolge des betreffenden Verlusts der Registrierung, Zulassung oder Zertifizierung aufseiten des Lieferanten entstehen. Uns in solchen Fällen daneben oder darüber hinaus zustehenden Rechte bleiben unberührt.

2. Der Lieferant sichert ferner zu, Kenntnis von sämtlichen einschlägigen technischen, gesetzlichen und branchenspezifischen Normen (z.B. DIN, EN, ISO, luftfahrtspezifische Vorgaben) zu haben und diese bei der Ausführung der Bestellung und Erfüllung sämtlicher der ihm insofern obliegenden Pflichten zu beachten und einzuhalten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem („QMS“) nach branchenspezifischen Normen (z.B. EN 9100/DIN EN 9120) einzuführen und aufrechtzuerhalten.

### **§ 19 Dokumentations- und Aufbewahrungs- bzw. Archivierungspflichten**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, in Bezug auf das von ihm einzuführende und aufrechtzuerhaltende QMS geeignete Dokumentationen, Prüf- und Nachweismuster zu erstellen und Aufzeichnungen über Schulungen, Qualifikationen sowie (Über-)Prüfungen zu führen.
2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Materialien, die er zur Herstellung der von ihm aufgrund der Bestellung zu liefernden Waren verarbeitet oder verarbeiten lässt, anhand von Zeugnissen (wie Materialzertifikate, Chargen- und Seriennummern, Rückverfolgbarkeitsprotokolle, Hersteller- und Lieferantenzertifikate) rückverfolgbar sind. Insofern einschlägige gesetzliche oder normative Anforderungen bleiben unberührt und sind von dem Lieferanten uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten.
3. Korrektur- und Präventivmaßnahmen, die der Lieferant nach Feststellung von Abweichungen von Waren von den jeweils geschuldeten Eigenschaften einleitet, um solche Abweichungen zu korrigieren und deren erneutem Auftreten vorzubeugen, hat dieser zu dokumentieren.
4. Für pflichtgemäß zu erstellende, einzuholende bzw. zu führende Dokumentationen, Muster, Aufzeichnungen, Zeugnisse und Belege in Bezug auf Komponenten für Luftfahrtgeräte belaufen sich die Aufbewahrungsfristen in der Luft- und Raumfahrt auf mindestens 25 (fünfundzwanzig) Jahre. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist hat der Lieferant zunächst jeweils von uns die Freigabe der betreffenden Unterlagen und Daten zu Vernichtung anzufragen.

### **§ 20 Überprüfung und Kontrolle des Lieferanten**

1. Zur Überprüfung der Erfüllung der diesbezüglichen Pflichten und Obliegenheiten des Lieferanten sind wir jederzeit berechtigt, von diesem die Vorlage der von ihm zu erstellenden, einzuholenden bzw. zu führende Dokumentationen, Muster, Aufzeichnungen, Zeugnisse und Belege in der hierzu jeweils geeigneten und angemessenen Form zu verlangen.
2. Wir sind ferner berechtigt, Bestand und Umsetzung eines pflichtgemäßen QMS sowie die Einhaltung der einschlägigen vorgenannten gesetzlichen, behördlichen, technischen und branchenüblichen Normen bis zu einmal je Kalendermonat bzw., sofern die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten nicht über einen Zeitraum von einem Kalendermonat andauert, einmal je Bestellung an der betreffenden Betriebsstätte des Lieferanten sowie, erforderlichenfalls und sofern dieser an einem anderen Ort belegen ist, als die betreffende Betriebsstätte, auch an seinem Geschäftssitz zu kontrollieren. Der Kunde wird uns hierzu nach vorheriger Anmeldung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu sämtlichen für die Ausführung der betreffenden Bestellung(en) eingesetzten Betriebs- und Produktionsmittel und -einrichtungen sowie insofern relevanten geltenden und erstellten, eingeholten bzw. geführten Vorgaben, Richtlinien, Regelungen sowie Dokumentationen, Muster, Aufzeichnungen, Zeugnisse und Belege gewähren.  
Derartige Audits können ggf. auch zusammen mit unserem jeweiligen Kunden sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde durchgeführt werden. Störungen der Betriebsabläufe des Lieferanten infolge der Durchführung solcher Kontrollen bzw. Audits sind jedenfalls so gering wie möglich zu halten.

### **§ 21 Prüf-, Kontroll- und Anzeigepflichten des Lieferanten**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Materialien, die er für die Herstellung der aufgrund einer Bestellung von ihm zu liefernden Waren verarbeitet oder anderweitig verwendet, daraufhin zu prüfen, ob diese Stoffe enthalten, für die die sogenannte REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) gilt, und uns eine Mitteilung über die Inhaltsstoffe gemäß der REACH-Verordnung zukommen zu lassen.
2. Enthalten die von dem Lieferanten gelieferten Waren Gefahrstoffe, ist der Lieferant verpflichtet, bei Erstlieferungen ein Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. Nimmt der Lieferant danach inhaltliche Änderungen an dem Sicherheitsdatenblatt vor, ist das aktuelle Sicherheitsdatenblatt mit der nächsten Lieferung der betreffenden Waren erneut mitzuliefern oder bis dahin anderweitig an uns zu übermitteln. Verliert der Lieferant bzw. eine/r seiner mit der Ausführung der Bestellung befassten Mitarbeiter/innen eine Registrierung, Zulassung oder Zertifizierung, die aufgrund einschlägiger Gesetze und Normen für die Ausführung der Bestellung

erforderlich ist, hat uns der Lieferant hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Stellt der Lieferant fest, dass Eigenschaften von Waren, gleichviel, ob diese erst noch zur Lieferung vorgesehen sind oder bereits an uns ausgeliefert wurden, von den geschuldeten Eigenschaften abweichen (s. hierzu auch nachfolgend unter § 21 Ziffer 1), hat der Lieferant uns dies stets unverzüglich anzuzeigen und unsere Entscheidung darüber einzuholen, wie mit den betreffenden Waren sowie etwaigen Folgeproduktionen derselben umzugehen ist. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Waren gegebenenfalls bereits von uns abgenommen oder ohne entsprechende Mängelrüge unsererseits geblieben sind.